

JLU

NEUE WEGE. SEIT 1607.

JUSTUS-LIEBIG-
UNIVERSITÄT
GIESSEN



FACHBEREICH 10 II VETERINÄRMEDIZIN

Vorlesung RECHTSMODUL

Ethik in der Tier-basierten Forschung

Stephanie Krämer





Tierschutz im christlich-abendländischen Kulturkreis - ein Paradoxon

Frage: Was ist Tierschutz eigentlich?

Antwort: Eine sehr dynamische Geschichte der Mensch-Tierbeziehungen.

Frage: Worum geht es bei dieser Geschichte?

Antwort: In dieser Geschichte geht es um die Geschichte des Geistes, bzw. des Geistes der Tiere.



Frage: Haben Tiere einen Geist?

Antwort: Darin liegt die Dynamik. In vorgeschichtlicher Zeit galt dem Menschen die ganze Natur als gleichberechtigtes beseeltes Gegenüber. Jedoch war es von existenzieller Bedeutung Tiere zu nutzen. Viele Abbildungen zeugen noch heute vom Bemühen, zu einer Versöhnung mit den getöteten Tieren zu kommen.

Frage: Warum brauchen wir ein Tierschutzgesetz in Deutschland?

Antwort: Weil in unserem heutigen Weltbild das Tier seine Nahstellung zum Menschen verloren hat.

Frage: Was heißt das nun? Darf ich Tiere nutzen?

Antwort:

JA,
aber ...





(Quelle: www.katholisch.at)

Die positive Mensch-Tier-Beziehung

- Artgerechte Haltung
- Artgerechte, individuell auf das Tier angepasste Beschäftigung des Tieres unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Tieres

Die negative Mensch-Tier-Beziehung

- Ausbeutung des Tieres
- Instrumentalisierung des Tieres
- übermäßiges Anthropomorphisieren des Tieres

Die Anfänge:

Die Geschichte der philosophischen Thesen über Tiere ist eine Geschichte des Geistes, bzw. des Geistes der Tiere.

Dementsprechend sprechen die Philosophen den Tieren entweder einen Geist zu oder ab.



Allein der Mensch hat eine unsterbliche vernunftbegabte Seele, ... ,das sehe man schon daran, dass immer nur Menschen Tiere dressierten und niemals umgekehrt.

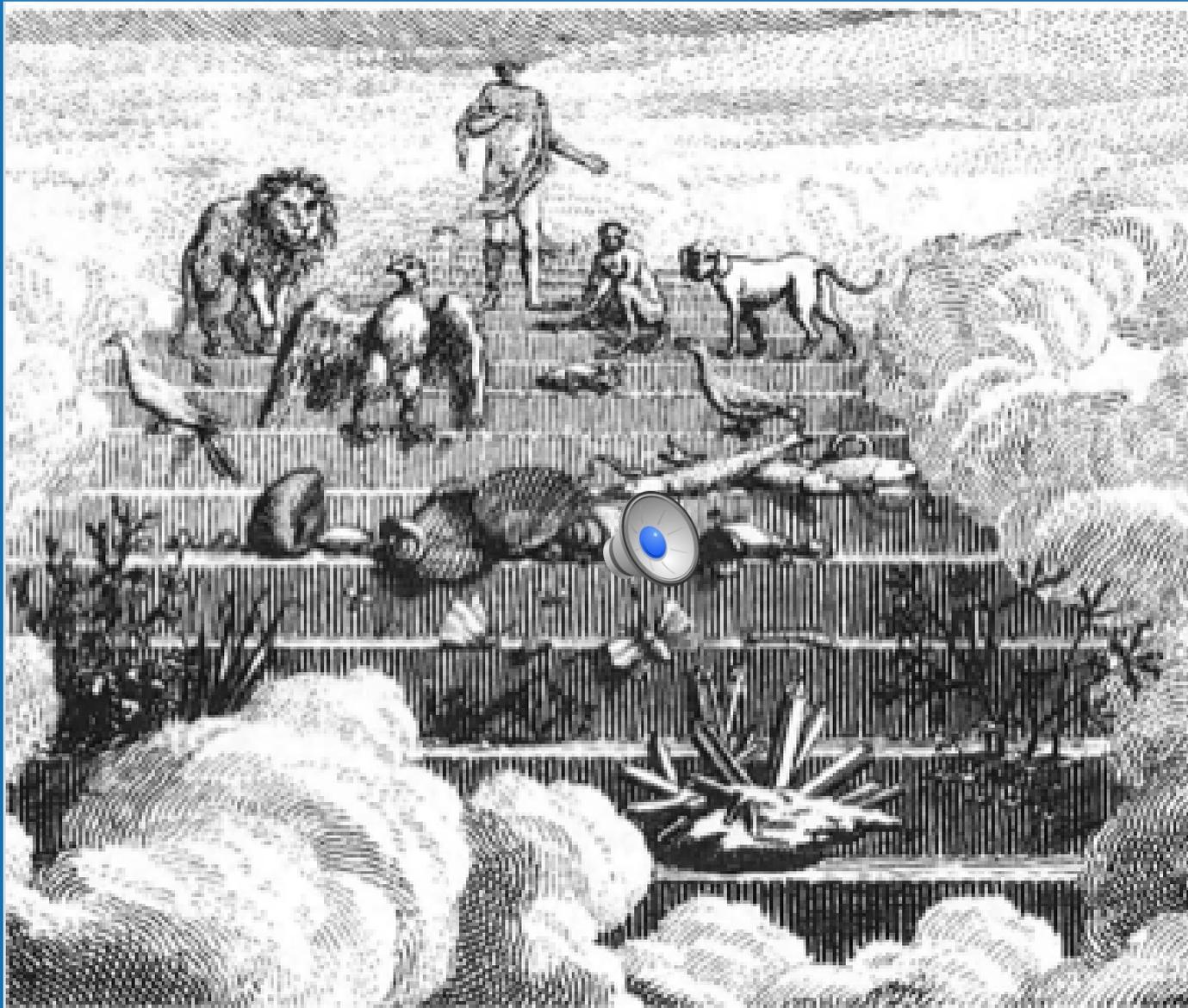
Theologe Augustinus (354-430 n. Chr.)

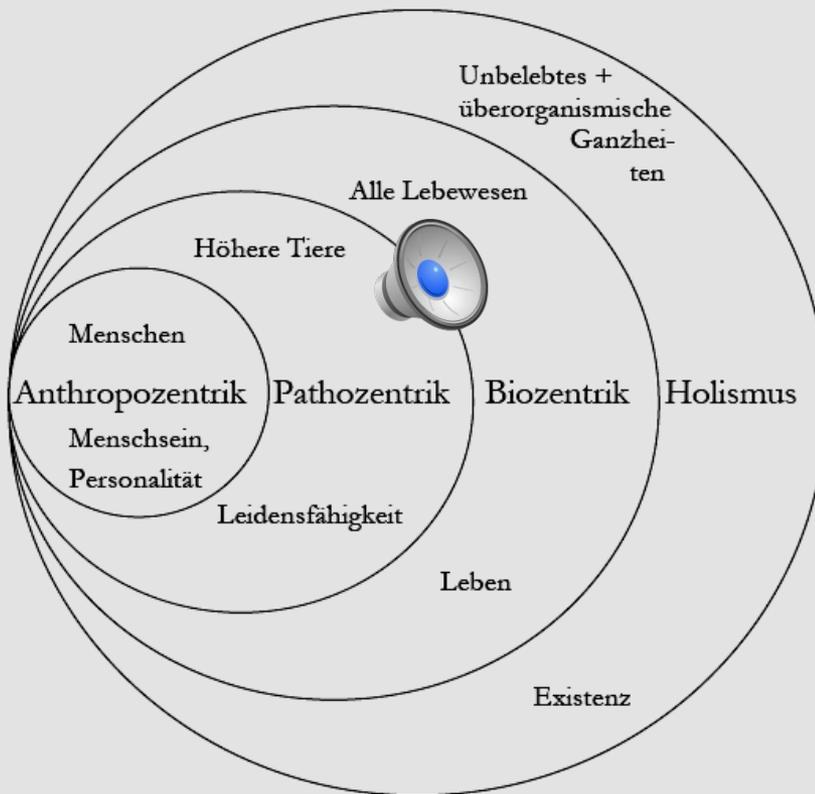


Der Schweizer **Dominik Perler**, Professor für Theoretische Philosophie an der Humboldt-Universität Berlin hat 2004 einen Essay unter dem Titel "Der Geist der Tiere" geschrieben.

Dafür erhielt er 2006 den Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

„Unser modernes Selbstbild ist geprägt von den Naturwissenschaften. Je besser wir verstehen, welche körperlichen Fähigkeiten der Geist zugrunde liegen, desto weniger Unabhängigkeit messen wir dem Geist zu. Mit jedem Erkenntnisfortschritt konnte man geistige Funktionen, die früher rätselhaft erschienen, organisch erklären. Was uns vor zwanzig Jahren noch mysteriös erschien, können wir heute aufgrund neurowissenschaftlicher Untersuchungen als körperliches Phänomen begreifen.“





Tierschutzrechtliche Vorgaben

EU-Direktive 2010/63 - Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

Umsetzung in nationales Recht erfolgte im Jahre 2013

Deutsche Tierschutzgesetz - "Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist"



Tierschutzversuchstierverordnung – *Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendete Tiere*, Ausfertigungsdatum: 01.08.2013

Das 3R-Konzept findet in allen o.g. Rechtstexten

Berücksichtigung!



Die Legalitätsethik

Sind Tierversuche (rechtlich) zulässig?

Mit Kant kommt eine freiheitsdienliche Grundunterscheidung ins Spiel, die angesichts der aktuellen Moraldebatten höchst hilfreich ist:

die Unterscheidung von Legalität und Moralität, Rechtlichem und Moralischem.

Rechtsnormen sind von ganz anderer Art als moralische Verbindlichkeiten. Der Rechtsstaat, der das friedliche Zusammenleben der vielen Verschiedenen sichern soll, will mit seinen Gesetzen dafür Sorge tragen, dass die Freiheit des einen mit der der anderen zusammen bestehen kann.

Seine Gesetze regeln allein das äußere Zusammenleben der Menschen. Er kann Handlungen erzwingen oder verbieten und mit Polizei und Justiz sicherstellen, dass Autofahrer der Straßenverkehrsordnung folgen und die Rechtswidrigkeit von Schwarzfahrrerei anerkennen.

Rechtsstaat

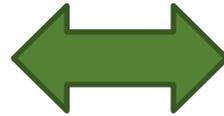
Der Rechtsstaat kann Gesetzesverstöße gemäß ihrer Schwere sanktionieren und Rechtsgehorsam einklagen.

Der freiheitliche Staat



Aber der freiheitliche Staat, der in der Anerkennung von vorstaatlichen Freiheitsrechten des Individuums, etwa dem Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, weltanschaulich neutral sein muss, darf nicht in das Innerliche der Bürger, in ihre Gesinnungen und ihr Gewissen, eingreifen. Zwar ist er auf den Rechtsgehorsam der Bürger angewiesen. Aber es gehen ihn die moralischen Motive nichts an, kraft derer ein Bürger bereit ist, sich an die Rechtsordnung zu halten.

Die gesetzliche Regelung



I. Die Grundrechte

§ 5 Abs. 3

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.



Erster Abschnitt Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Ethik des Tierschutzgesetzes

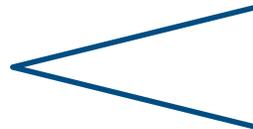
Tierschutzgesetz

Erster Abschnitt Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

ETHISCHE FORDERUNG



WIRTSCHAFTLICHE ERFORDERNISSE

WISSENSCHAFTLICHE ERFORDERNISSE

Der vernünftige Grund

Kommentar zum TierSchG:

Der **vernünftige Grund** liegt vor, *wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden.*

- Lebensmittelgewinnung
- Vorliegen einer schweren Krankheit oder körperlichen Versehrtheit, bei der eine Therapie keine Aussicht auf Linderung/ Beseitigung hätte 
- Gewinnung von Organen/ Zellen
- Tierversuch: z.B. Organentnahmen zur Erreichung des Versuchsziels
- *toxikologischen Untersuchungen und anderen Unbedenklichkeitsprüfungen*
- *Herstellung und Qualitätskontrolle von Geräten und Produkten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin*

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

1. Das gewählte Mittel – welches die Beeinträchtigung des Tieres mit sich bringt – muss im konkreten Fall **geeignet** sein, das angestrebte Handlungsziel zu erreichen
2. Der Eingriff muss **notwendig** sein,  das darf keine die Integrität der Tiere weniger beeinträchtigende Maßnahme mit gleicher Effektivität in Betracht kommen
3. Das Kriterium der **Angemessenheit** muss vorliegen. Hier muss eine Abwägung zwischen Mittel und Zweck vorgenommen werden

EIGNUNG - NOTWENDIGKEIT - ANGEMESSENHEIT

ZIEL DES TIERVERSUCHS

*Gesundheit und
Lebensqualität von Mensch
und Tier zu erhalten und zu
fördern und das Wissen über
die Natur zu vergrößern.*

Der Erkenntnisgewinn ist **unerlässlich** und dient **ethisch vertretbaren Zielen**.

- Der Erkenntnisgewinn kann auf keinem anderen Wege erreicht werden (Alternativmethoden können nicht eingesetzt werden).
- Es handelt sich um keinen unbegründeten „Doppelversuch“.
- Es werden nicht mehr Tiere als unbedingt erforderlich eingesetzt.
- Die im Versuch eingesetzten Tiere gehören im Sinne der „*Scala naturae*“ der niedrigst möglichen Spezies an.
- Den Tieren werden keine vermeidbaren Übel zugefügt (dies betrifft vor allem Pflege, Haltung und eventuelle schmerzmildernde Maßnahmen).



So sieht das Gesetz : **Es wird von Forschenden verlangt, genau zu begründen, wie sie die Anforderungen an die 3Rs erfüllen wollen!**

Die ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen – ein MUSS im Genehmigungsantrag!

Der Sinn dieses Antragspunktes besteht **nicht** in einer **Formalität**, um dem Tierschutzgesetz zu genügen, sondern in der Forderung, aus der Perspektive des (an den Ergebnissen der Versuche völlig desinteressierten) Einzeltieres zu durchdenken, wie dessen Einsatz im jeweiligen Versuchsvorhaben mit den geringstmöglichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden werden soll.

Daher ist im Rahmen der Darlegung der ethischen Vertretbarkeit in diesem Antragspunkt von den tatsächlich zu erwartenden Belastungen auszugehen. Diese sind als unfreiwilliger Verlust an Lebensqualität für das Tieres zu beurteilen. Es sollte klar dargestellt werden, welche Maßnahmen unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Schäden für das Einzeltier auf das absolut unerlässliche Maß zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund erfolgt dann die Interessensabwägung und die Entscheidung, dass das Recht des Tieres auf Unversehrtheit aufgrund des sicher zu erzielenden Erkenntnisgewinns (und dessen Bedeutung) verletzt werden darf, also ethisch zu rechtfertigen sei.

Es genügt nicht, allein die möglichen positiven Aspekte für die menschliche Gesundheit herauszustellen, vielmehr muss der Abwägungsprozess abgebildet werden.

LERNZIELE

1. Problematik des Diskurs zum Tierversuch kennen (rechtliche vs. ethische Positionen)
2. Die Bedeutung der Legalitätsethik erfassen
3. Den vernünftige Grund und dessen Bedeutung diskutieren
4. Verhältnismäßigkeiten und Abwägungsprozesse im Tier-basierten Arbeiten identifizieren



Literaturempfehlung:

Ethische Aspekte zu Tierversuchen und das Solidaritätsprinzip, Karin Blumer

(über https://www.mpg.de/776113/ethische_Aspekte_DFG_Neu.pdf)

Broschüre „Tierversuche in der Forschung“, DFG

Vierter Gentechnologiebericht: Bilanzierung einer Hochtechnologie, 2018, Dirk Lanzerath

<http://www.drze.de/im-blickpunkt/tierversuche-in-der-forschung/kernfragen-der-ethischen-diskussion>

WORLD DAY FOR
ANIMALS
IN LABORATORIES

Jedes Jahr am 24. APRIL



Vielen Dank für Ihr Interesse!